

AZ: -20- st-te Herr Stölting

**Drucksache Nr.: 0079/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.08.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat  
Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Bestellungen;**  
**hier: Aufsichtsrat der FEK - Friedrich-**  
**Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH**

**A n t r a g :**

In den Aufsichtsrat der FEK – Friedrich-  
Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH  
werden bestellt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Nach § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH endet die Amtsdauer des Aufsichtsrates mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung. Aufgrund der Kommunalwahl am 26. Mai 2013 sind die Mitglieder des Aufsichtsrates daher neu zu bestellen.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 12 Abs. 1-3 des Gesellschaftsvertrages aus 12 Mitgliedern, und zwar

- a) 8 Mitglieder, die von der Stadt entsendet und von der Ratsversammlung gewählt werden,
- b) 4 Mitglieder (ein Drittel), die nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes von Arbeitnehmern gewählt werden und in einem Arbeitsverhältnis zum Friedrich-Ebert-Krankenhaus stehen müssen.

Hinsichtlich der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung sind Wahlen Beschlüsse, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung als Wahl bezeichnet werden. Daraus ergibt sich, dass Personalentscheidungen nicht durch Satzung oder vertragliche Vereinbarungen (Gesellschaftsvertrag) den kommunalverfassungsrechtlichen Wahlvorschriften unterworfen werden können.

Obwohl also im Gesellschaftsvertrag von einer Wahl die Rede ist, handelt es sich hier nicht um eine kommunalverfassungsrechtliche Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung, sondern um eine Entscheidung, die ausschließlich den Rechtsregeln über die Beschlussfassung gemäß § 39 Gemeindeordnung unterliegt, wonach Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Eine Besetzung nach der Verhältniswahl ist unzulässig.

Nach § 28 Ziff. 20 Gemeindeordnung entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften. Von dieser Vorschrift kann abgewichen werden, wenn in der Hauptsatzung hierzu etwas anderes geregelt ist. Die Stadt Neumünster hat hierzu in § 13 Abs. 3 b der Hauptsatzung eine andere Regelung getroffen. Hiernach entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der FEK - Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH beträgt 1.022.583 Euro.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden.

Im Auftrage

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

Dörflinger  
Stadtrat